

Öffentliche Auslegung

2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 9 „Cokturhof – Barbyer Straße“ 1. Änderung - zugleich Erweiterung als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a (1) Nr. 1 Baugesetzbuch

Das im Stadtteil Frohse ansässige Unternehmen Weltrad Manufaktur hat die Absicht seinen Standort in die Altstadt von Schönebeck (Elbe) – an das nördliche Ende des sogenannten Cokturhofes (Gelände des Salzlandkreises) angrenzend an die Baderstraße und die Burgstraße sowie im Norden an den Flusslauf der Elbe und des von ihm abzweigenden Salinekanals – zu verlagern.

Dieser neue Unternehmensstandort liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 9 „Cokturhof – Barbyer Straße“.

Aufgrund der bestehenden Festsetzungen im Bebauungsplan sind die geplanten Vorhaben (z. B. die klassische Fahrradherstellung in einer „gläsernen Manufaktur“, eine Bett & Bike – Fahrradpension, eine Fahrraderlebniskastronomie, die Fahrradausstellung – 125 Jahre Schönebecker Fahrradgeschichte sowie ein Pannenhilfezentrum) planungsrechtlich unzulässig und somit auch nicht baugenehmigungsfähig.

Zur Schaffung des Baurechts soll der Bebauungsplan Nr. 9 „Cokturhof – Barbyer Straße“ geändert und zugleich in Richtung Elbe/Salinekanal erweitert werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 9 „Cokturhof – Barbyer Straße“ 1. Änderung – zugleich Erweiterung, bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und der Begründung hat bereits im Zeitraum vom 26.10.2010 bis 30.11.2010 öffentlich ausgelegen.

Im Ergebnis der Prüfung aller zum Bebauungsplanentwurf im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen hat der Stadtrat am 17.02.2011 beschlossen, dass auf Grund des neu mitgeteilten Sachverhaltes zur Lage des Überschwemmungsgebietes der Elbe und dessen nachrichtliche Übernahme in den Bebauungsplan sowie der resultierend daraus geänderten Festsetzungen überbaubarer Grundstücksflächen eine erneute Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (3) Satz 3 durchzuführen ist.

Gemäß § 3 Abs. (2) Baugesetzbuch liegen der 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 9 „Cokturhof – Barbyer Straße“ - 1. Änderung - zugleich Erweiterung und die Begründung mit verkürzter Frist (§ 3 (3) Satz 3 BauGB in der Zeit vom

11.04.2011 bis einschließlich 29.04.2011

im Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamt der Stadt Schönebeck (Elbe)
Breiteweg 12, 39218 Schönebeck (Elbe) während der Dienstzeiten

montags	von 08:00 - 12:00 und 13:00 - 15:00 Uhr
dienstags	von 08:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
mittwochs	von 08:00 - 12:00
donnerstags	von 08:00 - 12:00 und 13:00 - 15:00 Uhr
freitags	von 08:00 - 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Innerhalb der vorgenannten Auslegungsfrist können die Planunterlagen mit den Mitarbeitern des Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamtes erörtert und Anregungen/Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift dort abgegeben werden.

Es wird gemäß § 3 (3) Satz 2 BauGB bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen der Bebauungsplanung abgegeben werden dürfen.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13 a (2) und (3) Baugesetzbuch als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) Baugesetzbuch und ohne Umweltbericht nach § 2a Baugesetzbuch aufgestellt.

Die Belange des Umweltschutzes werden durch den Bebauungsplan trotzdem beachtet. Innerhalb der textlichen Festsetzungen werden Aussagen getroffen zu Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Desweiteren werden Pflanzgebote festgesetzt.

Die vorgenannten Planunterlagen sind im Zeitraum der öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. (4) Baugesetzbuch auch in das Internet eingestellt und können unter der Internetadresse: <http://www.schoenebeck-elbe.de> eingesehen werden.

Anregungen/Stellungnahmen können auch per E-Mail unter:
D.Lubbik@schoenebeck-elbe.de abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 9 Cokturhof – Barbyer Straße“ 1. Änderung – zugleich Erweiterung unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Schönebeck (Elbe) deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden.

Schönebeck (Elbe), 03.04.2011

i.V. gez. Schröder
Haase
Oberbürgermeister